

Zusatzbestimmungen der Regionalgruppe AFB zur Satzung der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Landesbezirk Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

(1) Die Regionalgruppe führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei (GdP), Landesbezirk Schleswig-Holstein e.V., Regionalgruppe AFB.

(2) Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in Eutin.

§ 2 Rechtsschutz

Die Regionalgruppe unterstützt die Mitglieder bei der Gewährung des Rechtsschutzes durch den Landesbezirk im Sinne der Rechtsschutzordnung der GdP und den hierzu erlassenen Zusatzbestimmungen des Landesbezirks.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder im Zuständigkeitsbereich der Regionalgruppe AFB werden durch den Vorstand und die Vertrauensleute betreut.

§ 4 Anrechnung von Mitgliedschaften

Die Anrechnung von Mitgliedschaften erfolgt nach den Bestimmungen der Landessatzung. Die Mitglieder können der Regionalgruppe die Daten zu anrechenbaren Mitgliedschaften mitteilen.

§ 5 Zuständigkeit und Gliederung der Regionalgruppe

(1) Der Regionalgruppe ist zuständig für die aktiven Mitglieder mit dienstlicher Zugehörigkeit zur Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereitschaftspolizei sowie für im Ruhestand befindliche Mitglieder, die in ihrer aktiven Dienstzeit der Regionalgruppe angehörten.

(2) In der Regionalgruppe wird der Vorstand gewählt. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern,
- dem Kassierer,
- dem stellvertretenden Kassierer,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer,
- dem Seniorenbeauftragten,
- dem Vertreter für Gleichstellungsangelegenheiten,
- dem Vertreter für Tarifangelegenheiten,

sowie dem gewählten Vorsitzenden der Jungen Gruppe.

(3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder und deren Vertreter werden jeweils im Wechsel gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) In der Regionalgruppe arbeiten Vertrauensleute, welche die Mitglieder in den Organisationsuntergliederungen der Behörde betreuen.

§ 6

Zusammensetzung und Ablauf der Jahreshauptversammlung

(1) Bei der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder der GdP, Regionalgruppe AFB, teilnahme- und stimmberechtigt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wählt den Verhandlungsleiter. Dem Vorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Über Art und Umfang einer späteren Veröffentlichung des Protokolls entscheidet der Vorstand. Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens vier Wochen nach Versendung oder Veröffentlichung bei der Geschäftsführung des Vorstandes eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig das zuständige Organ des Landesbezirks.

§ 7

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- b) Genehmigung der Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über den Haushaltsplanes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung.

§ 8

Außerordentliche Hauptversammlung

(1) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich von der Geschäftsführung des Vorstandes einberufen.

(2) Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung werden die zum Zuständigkeitsbereich der Regionalgruppe AFB gehörenden Mitglieder eingeladen.

(3) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein.

§ 9

Anträge für die Mitgliederversammlung

(1) Der Inhalt von Anträgen für die Jahreshauptversammlung soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der GdP, Regionalgruppe AFB, orientieren. Schriftliche Anträge zur Jahreshauptversammlung können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Sie werden über die Geschäftsstelle dem Vorstand zugeleitet.

(2) Antragsberechtigt sind

- a) die Mitglieder aus dem Zuständigkeitsbereich der Regionalgruppe AFB
- b) und der Vorstand.

§ 10**Kassenprüfer**

(1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Regionalgruppe werden zwei Kassenprüfer eingesetzt. Die Kassenprüfer/innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung.

(2) Der zweite Kassenprüfer übernimmt nach einjähriger Amtszeit die Funktion des ersten Kassenprüfers. Der zweite Kassenprüfer wird jeweils durch die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11**Geltungsbereich**

Diese Zusatzbestimmungen gelten für die Regionalgruppe AFB. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung für die GdP, Landesbezirk Schleswig-Holstein e.V., in ihrer aktuellen Fassung Anwendung. Das weibliche Geschlecht ist in den v.g. Bestimmungen gleichermaßen angesprochen.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Zusatzbestimmungen sind von der Jahreshauptversammlung 2013 beschlossen worden und treten unmittelbar in Kraft.

Eutin, 26. November 2013
